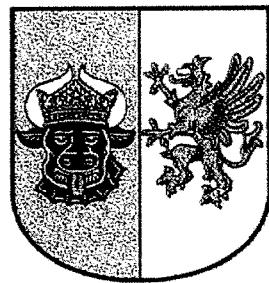


Ausfertigung

**VERWALTUNGSGERICHT
SCHWERIN**

Aktenzeichen:
4 A 135/11



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]
8. [REDACTED]

9. [REDACTED]
10. [REDACTED]
11. [REDACTED]
12. [REDACTED]
13. [REDACTED]
14. [REDACTED]

Proz.-Bev.:

[REDACTED]

- Kläger -

gegen

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust,
Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich, Borufka & Heiling,
Alexandrinenstr. 18, 19055 Schwerin

- Beklagter -

wegen

Trinkwassergebühren

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

13. Januar 2014

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren ebenfalls eingestellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu 1. 40%, der Kläger zu 2. 5%, der Kläger zu 3. 3%, der Kläger zu 4. 5%, der Kläger zu 5. 4%, der Kläger zu 6. 6%, der Kläger zu 7. 3%, der Kläger zu 8. 4%, der Kläger zu 9. 4 %, der Kläger zu 10. 6%, der Kläger zu 11. 5%, der Kläger zu 12. 4%, die Klägerin zu 13. 6% sowie der Kläger zu 14. 5% zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung seitens des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen Trinkwassergebühren für das Jahr 2010.

Die Kläger sind Grundstückseigentümer im Gebiet des Beklagten. Mit Bescheiden vom 12. Oktober 2010, im Falle des Klägers zu 6. mit Bescheid vom 10. November 2010 erhob der Beklagte Gebühren für Trinkwasser für das Jahr 2010, Vorausleistungen für Trinkwasser für das Jahr 2011 sowie Vorausleistungen für Abwasser. Die Einzelheiten können den in Bezug genommenen Bescheiden entnommen werden.

Hiergegen erhoben die Kläger Widerspruch mit Ausnahme der Klägerin zu 1 in Bezug auf den Gebührenbescheid VA 1000018991 vom 12. Oktober 2010, den Kläger zu 2 in Bezug

auf den Bescheid VA 1000018662 sowie den Kläger zu 6 in Bezug auf den Bescheid VA 1000018817.

Soweit Widerspruch erhoben worden war, wies der Beklagte die Widersprüche mit Widerspruchsbescheiden vom 29. Dezember 2010, im Falle des Klägers zu 14. mit Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 2010 zurück. Da die Widersprüche nicht begründet worden waren, nahm er auf die Gründe der angefochtenen Bescheide Bezug. Die Widerspruchsbescheide wurden ausweislich der Postzustellungsurkunden am 29. Dezember 2010, im Falle des Klägers zu 14. am 17. Dezember 2010 zugestellt.

Hiergegen haben die Kläger am 21. Januar 2011 Klage erhoben. Sie tragen vor, dass die Gebührenerhebung rechtswidrig sei, weil der Beklagte in seinen Satzungsregelungen zur Grundgebühr gemäß § 4 der Gebührensatzung vom 7. Oktober 2010 ebenso wie in der nachfolgenden Gebührensatzung vom 12. Oktober 2011 eine Grundgebühr ausweise, die gegen das in § 6 Abs. 3 KAG M-V niedergelegte Verbot verstöße, wonach die Gebühren nach dem Maß der Inanspruchnahme zu bemessen seien. Die Grundgebühren seien dem Grunde nach zulässig nach dem Querschnitt der Wasserzähler gestaffelt. Die Grundgebühr steige nicht proportional im Verhältnis des Querschnitts an. So liege die Grundgebühr für den Querschnitt Qn 2,5 um mehr als 100 % höher als die Grundgebühr für den Querschnitt Qn 1,5. Dies gelte in gleicher Weise für das Verhältnis von Qn 1,5 zu den anderen Querschnittsgrößen. Im übrigen seien auch die anderen Gebührenstufen in sich nicht proportional. Dementsprechend sei die Grundgebühr willkürlich und verletze das Prinzip der Leistungsproportionalität. Gleches gelte für die Festsetzung der Vorausleistungen für Trinkwasser. Bezüglich der in den Bescheiden festgesetzten Vorausleistungen für Abwasser fehle es dem Beklagten an der Erhebungsbefugnis. Er habe für den gewählten Zeitraum nicht mehr die Entsorgungshoheit.

Mit Schriftsatz vom 24. Januar 2011 ist die Klage für den Kläger zu 14. zurückgenommen worden.

Mit demselben Schriftsatz ist die Klage des Klägers zu 6. auf den Bescheid 2008286 vom 12. Oktober 2010 erweitert worden. Diese Klageerweiterung ist sodann in der mündlichen Verhandlung wieder zurückgenommen worden.

Mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2011 sind alle Klagen insoweit zurückgenommen worden, als sie sich gegen die Festsetzung von Vorausleistungen von Abwassergebühren richteten.

Ferner hat die Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung die Klage insoweit zurückgenommen, als sie sich gegen die Bescheide mit den Kundennummern 2008680 und 2005253 richtete.

Der Kläger zu 2. hat in der mündlichen Verhandlung seine Klage zurückgenommen.

Weiterhin haben die Beteiligten den Rechtstreit übereinstimmend hinsichtlich der in den angefochtenen Bescheiden festgesetzten Vorausleistungen für Trinkwasser für erledigt erklärt.

Die Klägerin zu 1. beantragt,

den Bescheid KNr 2008404 vom 12. Oktober 2010 sowie den Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2010 insoweit aufzuheben, als darin eine Trinkwassergebühr für 2010 in Höhe von 972,60 Euro festgesetzt worden ist, den Bescheid KNr 2008551 vom 12. Oktober 2010 sowie den Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2010 insoweit aufzuheben, als darin eine Trinkwassergebühr für 2010 in Höhe von 118,90 Euro festgesetzt worden ist, den Bescheid KNr 2008316 vom 12. Oktober 2010 sowie den Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2010 insoweit aufzuheben, als darin eine Trinkwassergebühr für 2010 in Höhe von 5612,51 Euro festgesetzt worden ist, den Bescheid KNr 2000561 vom 12. Oktober 2010 sowie den Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2010 insoweit aufzuheben, als darin eine Trinkwassergebühr für 2010 in Höhe von 186,47 Euro festgesetzt worden ist.

Der Kläger zu 3. beantragt,

den Bescheid KNr 2008420 vom 12. Oktober 2010 sowie den Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2010 insoweit aufzuheben, als darin eine Trinkwassergebühr für 2010 in Höhe von 146,44 Euro festgesetzt worden ist.

Der Kläger zu 4. beantragt,

den Bescheid KNr 2084050 vom 12. Oktober 2010 sowie den Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2010 insoweit aufzuheben, als darin eine Trinkwassergebühr für 2010 in Höhe von 211,25 Euro festgesetzt worden ist.

Der Kläger zu 5. beantragt,

den Bescheid KNr 2009182 vom 12. Oktober 2010 sowie den Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2010 insoweit aufzuheben, als darin eine Trinkwassergebühr für 2010 in Höhe von 209,97 Euro festgesetzt worden ist,

Der Kläger zu 7. beantragt,

den Bescheid KNr 2008423 vom 12. Oktober 2010 sowie den Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2010 insoweit aufzuheben, als darin eine Trinkwassergebühr für 2010 in Höhe von 126,16 Euro festgesetzt worden ist,

Der Kläger zu 8. beantragt,

den Bescheid KNr 2009182 vom 12. Oktober 2010 sowie den Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2010 insoweit aufzuheben, als darin eine Trinkwassergebühr für 2010 in Höhe von 209,97 Euro festgesetzt worden ist,

Der Kläger zu 9. beantragt,

den Bescheid KNr 2008412 vom 12. Oktober 2010 sowie den Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2010 insoweit aufzuheben, als darin eine Trinkwassergebühr für 2010 in Höhe von 186,12 Euro festgesetzt worden ist,

Der Kläger zu 10. beantragt,

den Bescheid KNr 2008369 vom 12. Oktober 2010 sowie den Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2010 insoweit aufzuheben, als darin eine Trinkwassergebühr für 2010 in Höhe von 303,41 Euro festgesetzt worden ist,

Der Kläger zu 11. beantragt,

den Bescheid KNr 2008442 vom 12. Oktober 2010 sowie den Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2010 insoweit aufzuheben, als darin eine Trinkwassergebühr für 2010 in Höhe von 218,86 Euro festgesetzt worden ist,

Der Kläger zu 12. beantragt,

den Bescheid KNr 2008548 vom 12. Oktober 2010 sowie den Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2010 insoweit aufzuheben, als darin eine Trinkwassergebühr für 2010 in Höhe von 164,09 Euro festgesetzt worden ist,

Der Kläger zu 13. beantragt,

den Bescheid KNr 2008533 vom 12. Oktober 2010 sowie den Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2010 insoweit aufzuheben, als darin eine Trinkwassergebühr für 2010 in Höhe von 321,60 Euro festgesetzt worden ist,

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, dass die soweit noch angefochtenen Bescheide rechtmäßig seien. Der Beklagte habe sich für eine degressive Gebühr entschieden. Dies sei zulässig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze, die Verwaltungsvorgänge des Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klagen zurückgenommen worden sind, ist das Verfahren mit der Kostenfolge des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. In dem Umfang, in dem die Beteiligten einen Teil des Rechtsstreits in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, sind den Klä-

gern gemäß § 161 Abs. 2 VwGO ebenfalls die Kosten aufzuerlegen. Diese Kostenverteilung entspricht der Billigkeit, weil es sich hierbei um versteckte Klagerücknahmen handelt. Da sich die Vorausleistungen für Trinkwasser mittlerweile durch nachfolgende Abrechnungsbescheide erledigt haben, die von den Klägern nicht gefochten worden sind, war das Rechtsschutzbedürfnis für diese Anträge entfallen.

Im übrigen sind die Klagen zwar zulässig aber unbegründet. Die angefochtenen Gebührenbescheides sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten, § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO.

Sowohl die von den Klägern in Bezug genommene Beitrags- und Gebührensatzung Trinkwasser des Beklagten vom 7. Oktober 2010 als auch die Gebührensatzung des Beklagten vom 12. Oktober 2011 und die für den hier maßgeblichen Abrechnungszeitraum ebenfalls in Betracht zu ziehende Beitrags- und Gebührensatzung Trinkwasser vom 23. September 2009 bilden nach Auffassung des Gerichts eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung gegenüber den Klägern.

Die inhaltsgleichen Festsetzungen des Gebührensatzes der Grundgebühr in dem jeweiligen § 14 der Beitrags- und Gebührensatzungen Trinkwasser vom 23. September 2009 sowie vom 7. Oktober 2010 als auch in dem § 4 der Gebührensatzung Trinkwasser vom 12. Oktober 2011 lassen keine Rechtsfehler erkennen.

Zunächst sind gegen die Aufteilung der Benutzungsgebühr für den Bezug von Trinkwasser in eine Grundgebühr und in eine Verbrauchsgebühr keine rechtlichen Einwendungen zu erheben. Der Satzungsgeber ist berechtigt, die so genannten Vorhaltekosten, d.h. die vom konkreten Verbrauch losgelöst entstehenden Kosten der Nutzung der Einrichtung ganz oder teilweise in einer Grundgebühr abzugelten. Bereits das ihm gewährte weite Ermessen zur ganzen oder teilweisen Abgeltung der Vorhaltekosten in einer Grundgebühr zeigt, dass es insoweit nicht den „richtigen“, sondern mehrere zulässige, weil vertretbare Festsetzungsmöglichkeiten der Grundgebühr gibt. Maßgeblich für die Erhebung der Benutzungsgebühr im Ganzen ist demnach nur, dass insgesamt die Gebührenkalkulation methodisch richtig erfolgt und nicht zu einer strukturell falschen Über- oder Unterdeckung führt. Je nach dem Grad der Kostendeckung der Vorhaltekosten im Rahmen der Grundgebühr werden Gebührenpflichtige mit geringen Verbräuchen durch einen hohen Anteil der Grundgebühr vergleichsweise stärker belastet als Gebührenpflichtige mit großen

Verbräuchen. Der gegenteilige Effekt tritt ein, wenn die Grundgebühr in zulässiger Weise nur einen relativ geringen Teil der Vorhaltekosten abdeckt. Dennoch sind diese abweichenden Berechnungsweisen zulässig, solange sie nicht auf willkürlichen oder sachfremden Erwägungen beruhen. Die anteilige Höhe der Grundgebühr ist vorliegend nicht gerügt worden. Gegen die Höhe der Festsetzung im Vergleich zur Verbrauchsgebühr bestehen insoweit auch keine Bedenken.

Vor diesem Hintergrund eines gegebenen Ermessens über die Festsetzung der Grundgebühr der Höhe nach sind an die Kriterien der Festsetzung keine zu hohen Anforderungen zu stellen.

Wie von den Klägern im Grundsatz anerkannt, ist die hier erfolgte Bemessung der Grundgebühr nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler grundsätzlich ein geeigneter Maßstab für eine auch insoweit vorteilsgerechte Veranlagung.

Auch wenn der Beklagte die Festsetzung der Grundgebühr nicht konsequent linear entsprechend der jeweiligen Nennleistung geregelt hat, führt dies nach Auffassung des Gerichts nicht zur Nichtigkeit der jeweils geregelten Gebührensätze, weil insoweit noch sachliche Gründe erkennbar sind. Die relativ niedrige Grundgebühr für die Nennleistung 1,5 Qn, die auch bei keinem der klagenden Privathaushalte eingebaut ist, erklärt sich bereits aus ihrem augenscheinlich eingeschränkten Anwendungsbereich. Eine derartig geringe Nennleistung kommt wohl nur bei geringen Verbrauchsspitzen, wie zum Beispiel in Kleingartenanlagen oder Ferienhäusern in Betracht. Insoweit mag es gerechtfertigt sein, die Vorhaltekosten für diese Art von Verbrauchern geringer zu gestalten als für die im übrigen verwendeten Nebenleistungen. Die anderen Kategorien der Wasserzähler verhalten sich hingegen weitgehend linear. Dementsprechend sind insoweit keine Anhaltspunkte für eine willkürliche und sachfremde Bemessung der Grundgebühren zu erkennen. Dabei ist entsprechend dem Vortrag des Beklagten auch zu berücksichtigen, dass die ganz große Mehrzahl der eingebauten Wasserzähler die Nennleistung 2,5 Qn hat, so dass die Regelung für die anderen Nennleistungen einen relativ geringen Effekt für die Gebührenerhebung im Ganzen haben. Im übrigen sind auch andere als lineare Festsetzungen der Grundgebühren durchaus vertretbar (vgl. Aussprung/Siemers/Holz, KAG M-V, Kommentar, § 6 Anm. 7.2.3.1, S. 144 unter Hinweis auf die unveröffentlichte Entscheidung OVG M-V, Beschl. v. 6.1.2005 – 4 K 11/03 –).

Weitere Rechtsfehler bezüglich der Festsetzung des Gebührensatzes von den Kläger nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich. Anlass zur Überprüfung der Gesamtkalkulation für die Gebührensätze der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr bestand nicht, weil die Kläger insoweit keinen inhaltlichen Sachvortrag erbracht haben, der Anlass zu einer tiefergehenden Überprüfung geben könnte.

Auch im übrigen lassen die Satzungen – soweit es sich um gemeinsame Beitrags- und Gebührensatzungen handelt: in ihrem gebührenrechtlichen Teil – keine Rechtsfehler erkennen. Sie sind in Bezug auf die Anforderungen des § 2 Abs. 1 KAG M-V vollständig. Inhaltliche Rechtsfehler anderer Art sind weder gerügt worden noch bei der daraufhin gebotenen Überprüfungstiefe erkennbar.

Anhaltspunkte für eine konkrete fehlerhafte Berechnung der Gebühren in den gegenüber den Klägern ergangenen Bescheiden sind nicht vorhanden. Nach alledem waren die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 92 Abs. 3, § 161 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11,711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor (§ 124 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ausgefertigt:

Schwerin, 19. Jupi 2014

M. Leyer
Radau, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle